###### **Ehrenerklärung**

Die Kinder- und Jugendarbeit lebt durch vertrauensvolle Beziehungen von Menschen untereinander. Vertrauen sollte tragfähig werden und bleiben. Es darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden. Diesem Grundsatz stimme ich uneingeschränkt zu. Er ist maßgebend für folgende Erklärung:

1. Ich verpflichte mich, die Rechte junger Menschen ungeachtet ihrer Identitätsmerkmale zu achten und **keinerlei Grenzverletzung gegenüber mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen** zu begehen. Insbesondere nehme ich sensibel deren Intimsphäre, persönliche Schamgrenze und Distanzbedürfnis wahr, respektiere diese und nehme keine sexuelle Beziehung zu ihnen auf.
2. Ich versuche in meiner Aufgabe als Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin die sexuelle Dimension von Beziehungen bewusst wahrzunehmen, um einen **verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz** zu gestalten.
3. Im Rahmen meiner Aufgabenwahrnehmung werde ich **Kinder und Jugendliche vor** jeglicher Gefahr, insbesondere vor Formen von **Missbrauch und Gewalt schützen**.
4. Ich selbst verzichte auf abwertendes Verhalten und achte darauf, dass sich auch andere Teilnehmende bei Angeboten und Aktivitäten des Vereins entsprechend verhalten. **Gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten beziehe ich aktiv Stellung.**
5. **Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere** Mitarbeitende und Teilnehmende in den Gruppen, bei Angeboten und Aktivitäten **bewusst wahr**, **thematisiere sie in geeigneter Weise** und vertusche sie nicht.
6. **Ich wende mich**, wenn ich oder Betroffene **bei konkreten Anlässen** kompetente Hilfe benötigen, **an die beauftragten Vertrauenspersonen (s. Organisatorenteam)**.
7. **Ich bestätige, dass ich nicht wegen einer in §72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftat (s. Anhang) verurteilt worden bin, auch ist kein diesbezügliches Verfahren gegen mich anhängig.** Ich verpflichte mich, den Veranstalter umgehend zu informieren, sobald ein derartiges Verfahren gegen mich eröffnet werden sollte. Zudem bin ich bereit, in regelmäßigen Abständen mein erweitertes Führungszeugnis vorweisen.
8. Mir ist bekannt, dass unwahre Angaben oder ein Verstoß gegen diese Bestimmungen zu einem Ausschluss aus dem Verein und der Beendigung meines Beschäftigungsverhältnisses führen und ggf. außerdem strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen werden. Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Ehrenerklärung.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift

**Anhang:**

**Auszug aus Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe:**

**§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

1. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

**Auszug aus Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist:**

|  |  |
| --- | --- |
| § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht  § 174 Sexueller Mißbrauch von Schutzbefohlenen  § 174a Sexueller Mißbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen  § 174b Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung  § 174c Sexueller Mißbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses  § 176 Sexueller Mißbrauch von Kindern  § 176a Schwerer sexueller Mißbrauch von Kindern  § 176b Sexueller Mißbrauch von Kindern mit Todesfolge  § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung  § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge  § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger  § 180a Ausbeutung von Prostituierten  § 181a Zuhälterei  § 182 Sexueller Mißbrauch von Jugendlichen  § 183 Exhibitionistische Handlungen  § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses  § 184 Verbreitung pornographischer Schriften | § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften  § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften  § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften  § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien  § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen  § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution  § 184g Jugendgefährdende Prostitution  § 184i Sexuelle Belästigung  § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen  § 225 Mißhandlung von Schutzbefohlenen  § 232 Menschenhandel  § 232a Zwangsprostitution  § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft  § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer  Freiheitsberaubung  § 233b Führungsaufsicht  § 234 Menschenraub  § 234a Verschleppung  § 235 Entziehung Minderjähriger  § 236 Kinderhandel |